

c) Weitere Festsetzungen:

- 1 Die Bauflächen innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b und § 3 der Bau-nutzungsverordnung (BNV) vom 26.6.1962 (BGBl.I S 429) festgesetzt (§1 Abs. 3 BNV)
- 2 Die Errichtung von untergeordneten Nebenanlagen und Ein-richtungen im Sinne des § 14 Abs.1 Satz 1 BNV ist unzuläs-sig (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BNV)
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Neben-anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 unzulässig.
- 3 Für die Dacheindeckung der erdgeschossigen Nebengebäude, sind ausser Ziegeln nur Welleternit oder ähnliches Mate-rial mit wetterfester ziegelfarbener Tönung zugelassen (Art. 1c7 Abs. 1 Nr. 1 Bay.BO)
- 4 Bei Häusern mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoß ist ein Kniestock in einer Höhe von 50 cm ab Traufe zulässig. (Art. 1c7 Abs. 1 Nr. 1 Bay, BO.)
- 5 Entlang der Strassenfronten dürfen nur Einfriedungen mit massiven Sockeln und Pfeilern errichtet werden. Die Zäune dürfen eine Höhe von 1,30 m ab Straßenoberkante nicht überschreiten. Die Verwendung von Kunststoffplatten, Ma-schendraht und Strohmatte für die Zaunfelder ist ausge-schlossen. Bunte Anstriche der Zäune sind nicht zugelassen. (Art. 1c7 Abs. 1 Nr. 4 Bay. BO.)
- 6 Als höchstzul. Maß der baul. Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 der BNV., soweit sich nicht aus den Festsetzungen über die Geschokzahl u. die überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.
- 7 Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, daß Garagen und erdgesch. Nebengebäude auch an der Grenze errichtet werden dürfen. (Art. 1c7 Abs. 1 Nr.1 Bay.BO)